



Amtliche Mitteilung Nr. 09/2023

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Köln

Vom 27. Februar 2023

Herausgegeben am 28. Februar 2023

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Köln
vom 27. Februar 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Köln (im Folgenden: TH Köln) die folgende Benutzungsordnung für ihre Hochschulbibliothek erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Zulassung zur Benutzung
- § 3 Bibliotheksausweis
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 6 Ausschluss von der Benutzung
- § 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Ausleihe von Medien
- § 10 Leihfristen
- § 11 Gebühren
- § 12 Vormerkung von Medien
- § 13 Rückgabe von Medien
- § 14 Fernleihe
- § 15 Benutzung des Präsenz- und Magazinbestandes
- § 16 Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und IT-Infrastruktur
- § 17 Beachtung von Urheberrechten und lizenzrechtlichen Bestimmungen
- § 18 Haftung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Köln

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der TH Köln gemäß § 29 Absatz 2 HG. Sie ist eine zentral verwaltete, wissenschaftliche Bibliothek. Ihre Medien sind dezentral frei zugänglich in Campusbibliotheken sowie zwei Magazinen am Campus Deutz aufgestellt.
- (2) Die Hochschulbibliothek dient in erster Linie der Lehre, der Forschung und dem Studium an der TH Köln. Daneben steht sie der beruflichen und persönlichen Information und Weiterbildung, insbesondere den Bürger*innen der Region zur Verfügung.
- (3) Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a) Medien¹ in elektronischer und gedruckter Form erwirbt und erschließt;
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek ausleiht oder zur Nutzung in ihren Räumen zur Verfügung stellt;
 - c) zur Benutzung der Hochschulbibliothek, zu ihrem Dienstleistungsangebot und der Nutzung ihrer technischen Einrichtungen berät und Auskünfte erteilt;
 - d) Kompetenzen im Umgang mit wissenschaftlichen Informationen vermittelt;
 - e) Medien über den auswärtigen Leihverkehr beschafft und zur Verfügung stellt;
 - f) Lern- und Arbeitsplätze in ihren Räumen zur Verfügung stellt;
 - g) in ihren Räumen das Kopieren und Scannen aus gedruckten Medien gewährleistet;
 - h) für Hochschulmitglieder und -angehörige Dienstleistungen im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens anbietet.
- (4) Die Hochschulbibliothek arbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben mit bibliothekarischen und sonstigen Einrichtungen innerhalb wie außerhalb der TH Köln sowie mit anderen Bibliotheken zusammen.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Hochschulbibliothek kann die Bibliotheksleitung in Abstimmung mit dem Präsidium ergänzende Ausführungsbestimmungen zu Nutzungsbedingungen für die Hochschulbibliothek erlassen. Diese Bestimmungen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Wer Medien entleihen oder andere Leistungen der Hochschulbibliothek in Anspruch nehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet zwischen den Nutzenden und der Hochschulbibliothek ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
- (2) Zur Nutzung der Dienste der Hochschulbibliothek werden auf Antrag zugelassen:
 - a) Studierende der TH Köln durch die ordnungsgemäße Einschreibung an der Hochschule;
 - b) Mitglieder und Angehörige der TH Köln;
 - c) Ehemalige Studierende;

¹ Unter dem Begriff "Medien" sind zu verstehen: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, Musikalien, audiovisuelle Materialien, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Informationsträger, unabhängig von ihrer Publikationsform.

- d) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen unter Vorlage eines gültigen Studierendenausweises oder eines gültigen Beschäftigungsnachweises der anderen Hochschule;
 - e) sonstige natürliche Personen;
 - f) Schüler*innen unter Vorlage eines gültigen Schulausweises.
- (3) Mit der Antragstellung und Zulassung gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 der Benutzungsordnung für die zentralen IT-Services der Campus IT der TH Köln in ihrer aktuellen Fassung, insbesondere
- a) die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie weiterer zu dieser Benutzungsordnung erlassener Regelungen
 - b) die Einverständniserklärung der Nutzer*innen zur Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten.
- (4) Die unter Absatz 2 Buchstaben c) bis f) genannten Personen werden zur Benutzung zugelassen, sofern sie einen Wohnsitz in Deutschland haben. Neben den genannten Dokumenten sind ein gültiger deutscher Personalausweis bzw. Reisepass oder ein von einem Mitgliedsstaat der EU ausgegebenes Personaldokument in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung bei Antragstellung vorzulegen.
- (5) Die Zulassung von Minderjährigen wird von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung abhängig gemacht.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 kann die Bibliotheksleitung die Benutzungsbedingungen für bestimmte Gruppen von Nutzenden unterschiedlich regeln. Mitglieder und Angehörige der TH Köln haben Vorrang vor anderen Gruppen von Nutzenden.
- (8) Mit dem Betreten der Hochschulbibliothek oder Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für alle Nutzenden wirksam. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung wird in geeigneter Weise digital veröffentlicht und liegt in der Hochschulbibliothek zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Für Studierende der TH Köln dient die als Studierendenausweis ausgegebene Hochschulkarte (MultiCa) zugleich als Bibliotheksausweis.
- (2) Für Mitglieder und Angehörige der TH Köln gilt die als Dienstausweis ausgegebene Hochschulkarte (MultiCa) zugleich als Bibliotheksausweis.
- (3) Personen, die gemäß § 2 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) zur Nutzung der Hochschulbibliothek zugelassen werden können, erhalten auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 und ggf. Absatz 5 in der Hochschulbibliothek einen Bibliotheksausweis. Die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung erfolgt mit Aushändigung des Bibliotheksausweises. Die Abholung des Bibliotheksausweises erfolgt persönlich in der Hochschulbibliothek.
- (4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Hochschulbibliothek.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere ist ein Missbrauch durch andere Personen zu verhindern. Der Verlust des Bibliotheksausweises muss unverzüglich der Hochschulbibliothek angezeigt werden.

- (6) Die Person, auf deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, haftet bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung für eine missbräuchliche Verwendung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Wer zur Benutzung der Hochschulbibliothek zugelassen ist, hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen im Rahmen der Aufgabewahrnehmung gemäß § 1.
- (2) In allen Räumen der Hochschulbibliothek gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des Verhaltens in den Gebäuden und auf dem Gelände der TH Köln (Hausordnung) in ihrer aktuellen Fassung.
- (3) In der Hochschulbibliothek haben sich alle so zu verhalten, dass andere Nutzer*innen in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bibliotheksbestände, Einrichtungen und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (4) In allen der Benutzung dienenden Räumen, insbesondere in den Lesesälen und Arbeitsräumen, ist entsprechend der ausgewiesenen Nutzung größtmögliche Ruhe zu bewahren. Tiere dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden, außer es handelt sich nachweislich um Assistenztiere.
- (5) Den zum Zwecke der Einhaltung der Benutzungsordnung erteilten Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist der Bibliotheksausweis oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen.
- (6) Das Bibliothekspersonal kann innerhalb der Bibliotheksräume Kontrollen zur Einhaltung der Benutzungsordnung durchführen. Dies schließt die Berechtigung zur Kontrolle von Taschen oder anderen Behältnissen ein.
- (7) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Nur Wasser darf in transparenten und verschließbaren Flaschen mitgeführt und getrunken werden.
- (8) Für die Unterbringung von Garderobe und Taschen stehen kostenlose Schließfacheinrichtungen zur Verfügung. Beim Verlassen der Hochschulbibliothek sind die Schließfacheinrichtungen zu räumen. Näheres regelt die Benutzungsordnung der Schließfächer für Studierende der TH Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Darüber hinaus kann die Hochschulbibliothek in ihren Räumen zusätzliche Schließfächer oder Einzelarbeitskabinen anbieten, die eine längerfristige Nutzung gestatten. Näheres regeln die Nutzungsbestimmungen für Dauerschließfächer und Einzelarbeitskabinen der Hochschulbibliothek der TH Köln in ihrer aktuellen Fassung.
- (10) Die Medien sowie Einrichtungsgegenstände der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Hineinschreiben, An- und Unterstreichen sowie sonstige Veränderungen nicht gestattet.
- (11) Die Nutzer*innen haben den Zustand der ausgehändigten Bibliotheksbestände beim Empfang insbesondere auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung eine Beschädigung festgestellt, so ist diese unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der Hochschulbibliothek Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (12) Für verlorengegangene oder beschädigte Medien hat die Person, auf deren Ausweis sie ausgeliehen wurden, binnen einer von der Hochschulbibliothek bestimmten Frist Schadenersatz zu leisten. Die Hochschulbibliothek bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Form des Buchersatzes. Unabhängig davon werden Gebüh-

ren für Verwaltungsaufwand erhoben, deren Höhe durch die geltende Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der TH Köln (Anlage zur Benutzungsordnung) in ihrer aktuellen Fassung bestimmt ist.

- (13) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen jeder Art dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
- (14) Studierende sind verpflichtet, ihre Adressdaten im zentralen Portal der Hochschule zu pflegen. Gäste im Besitz eines Bibliotheksausweises sind verpflichtet, der Hochschulbibliothek unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten mitzuteilen und mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Die Nichtmitteilung der Änderung der persönlichen Daten kann gemäß § 6 Absatz 1 zum Ausschluss von der Benutzung der Hochschulbibliothek der TH Köln führen.

§ 5 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschulbibliothek erhebt, nutzt und verarbeitet für den Betrieb des cloudbasierten Bibliotheksmanagementsystems (Alma) und des Katalog PLUS DigiBib IntrOX nachfolgende personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
 - a) Personenstammdaten
 - b) Kontaktdaten
 - c) Informationen zum Bibliothekskonto
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Hochschulbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Umfang der Verarbeitung und eine etwaige Weitergabe erhobener Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung Erforderlichen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Buchstabe e) DSGVO. Die Daten werden gelöscht, sobald sie von der Hochschulbibliothek nicht mehr benötigt werden.
- (3) Näheres ist in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bibliotheksmanagementsystem (Alma) und im Katalog PLUS DigiBib IntrOX beschrieben, die die Hochschulbibliothek auf ihren Webseiten veröffentlicht.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Bibliotheksleitung von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere
 - a) für Studierende mit der Exmatrikulation;
 - b) für sonstige Mitglieder und Angehörige der TH Köln mit dem Ausscheiden aus der Hochschule;

- c) für andere Personen mit dem Ablauf der Gültigkeit ihres Bibliotheksausweises oder Aufgabe der Benutzungsberechtigung;
 - d) durch Ausschluss gemäß § 6 Absatz 1.
- (2) Nicht erledigte Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Rückgabe noch ausstehender Medien und des Bibliotheksausweises sowie die Zahlung ausstehender Gebühren.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Nicht alle Dienstleistungen der Hochschulbibliothek stehen über die gesamte Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (3) Die Bibliotheksleitung kann die Schließung der Hochschulbibliothek oder die Anpassung von Services vor Ort aus zwingenden Gründen kurzfristig vornehmen. Schließungen oder Anpassungen der Services vor Ort werden zeitnah bekanntgegeben.
- (4) Bei Ausfall von IT-gestützten Diensten werden bestimmte Serviceleistungen nicht angeboten.

§ 9 Ausleihe von Medien

- (1) Alle in der Hochschulbibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter die Einschränkungen der Folgeabsätze fallen, können zur Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt unter Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (3) Ohne ordnungsgemäße Verbuchung dürfen Medien nicht aus der Hochschulbibliothek mitgenommen werden. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die Buchungsbelege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Einwände gegen die Buchung sind sofort zu erheben.
- (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.
- (6) Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind:
 - a) Enzyklopädien, Karten, Lexika, Loseblattausgaben, Normen, Tafelwerke, Zeitschriftenhefte und Zeitungen, sowie ungebundene Teile von Büchern und vergleichbaren Medien;
 - b) Werke, die wegen ihres Wertes oder ihres Erhaltungszustandes besonders schutzbedürftig sind;
 - c) Medien des auswärtigen Leihverkehrs, wenn die gebende Bibliothek dies verlangt.
- (7) Die Hochschulbibliothek hat das Recht, weitere Medien von der Entleihung auszuschließen oder ihre Entleihung einzuschränken, wenn dies im Interesse der TH Köln geboten erscheint.
- (8) Die Benutzung bestimmter Medien wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben. Die entleihende Person ist für die Folgen missbräuchlicher Benutzung verantwortlich.
- (9) Die Bedingungen für die Einrichtung sonstiger besonderer Benutzungs- und Aufstellungseinheiten sowie die Bedingungen für deren Benutzung werden von der Bibliotheksleitung festgelegt.

- (10) Für Lehrende, Forschende sowie Beschäftigte der TH Köln gelten besondere, von der Bibliotheksleitung festgelegte Leihfristen, die in den Ausleihbestimmungen der Hochschulbibliothek der TH Köln festgelegt werden.
- (11) Lehrende, Forschende sowie Beschäftigte der TH Köln sind verpflichtet, Medien vor Ablauf der Leihfrist der Hochschulbibliothek kurzfristig für eine angemessene Frist zur Verfügung zu stellen, sofern die Medien von anderen Nutzer*innen benötigt werden.

§ 10 Leihfristen

- (1) Leihfristen für die Medienbestände sowie besondere Ausleihbestimmungen der Hochschulbibliothek der TH Köln werden von der Bibliotheksleitung in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt und auf den Webseiten der Hochschulbibliothek veröffentlicht.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Verlängerungen nach Ablauf der Leihfrist lassen bereits entstandene Säumnisgebühren unberührt. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises hinaus ist unwirksam.
- (3) Die Verlängerung erfolgt online im Bibliothekskonto, durch persönliche Vorsprache oder schriftlich. Telefonische Verlängerungen sind nicht möglich.
- (4) In besonderen Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden; dies gilt insbesondere, wenn mehrere Vormerkungen für ein Medium vorliegen.
- (5) Für Medien mit verkürzter Leihfrist ist eine Verlängerung der Leihfrist ausgeschlossen. Wiederholtes Überziehen der verkürzten Leihfrist kann zum Ausschluss dieser Art von Ausleihe führen.
- (6) Die Hochschulbibliothek kann ausgeliehene Medien auch nach bewilligter Fristverlängerung vor Ablauf der Leihdauer zurückfordern, wenn diese für andere Nutzer*innen oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Auch kann sie zum Zwecke einer Revision die Rückgabe entliehener Medien verlangen.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren, Entgelten und die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der TH Köln und ergänzend nach den einschlägigen hochschul- und kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Wird die Ausleihdauer ohne erlaubte Leihfristverlängerung überzogen, fallen Säumnisgebühren an.
- (3) Gebühren sind unabhängig von einer Mahnung oder Erinnerung zu zahlen.
- (4) Benachrichtigungen und Erinnerungsschreiben zur Rückgabe von Medien oder zur Entrichtung von Gebühren sind ein Service der Hochschulbibliothek und werden für Mitglieder und Angehörige der TH Köln an die Hochschul-Mailadresse verschickt. Gäste erhalten o.g. Schreiben an die hinterlegte E-Mail-Adresse.
- (5) Die Beitreibung der Gebühren und Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Vormerkung von Medien

- (1) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (2) Die Hochschulbibliothek erteilt aus Gründen des Datenschutzes keine Auskunft darüber, wer ein bestimmtes Medium entliehen hat.

§ 13 Rückgabe von Medien

- (1) Entliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Medien gelten als zurückgegeben, wenn sie an den Servicetheken, in die dafür vorgesehenen Rückgabestationen oder per Post zurückgelangt sind.
- (3) Bei persönlicher Rückgabe oder bei Rückgabe an den dafür vorgesehenen Rückgabestationen erhält der oder die Nutzer*in eine Rückgabequittung, die auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen ist. Einwände können nur unter Vorlage des Buchungsbelegs bearbeitet werden.
- (4) Bei Rücksendung per Post gilt als Rückgabedatum das Datum des Poststempels oder das des Quittungsbelegs des beauftragten Unternehmens. Der oder die Nutzer*in übernimmt die Haftung für den Versandweg.

§ 14 Fernleihe

- (1) Medien, die zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden und in der Hochschulbibliothek der TH Köln nicht vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden (Fernleihbestellung). Die Bereitstellung von rückgabepflichtigen und nicht rückgabepflichtigen Medien erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und entsprechenden internationalen Vereinbarungen.
- (2) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften rückgabepflichtigen Medien gelten die besonderen Auflagen der gebenden Bibliothek sowie ergänzend die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Fernleihe ist gebührenpflichtig. Fernleihgebühren sind Bestellgebühren, die auch dann anfallen, wenn ein bestelltes Medium nicht zur Verfügung gestellt oder abgeholt werden kann; dies gilt für rückgabepflichtige und nicht rückgabepflichtige Medien. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der TH Köln in der jeweils geltenden Fassung. Kosten und Auslagen, die nicht durch die pauschale Bestellgebühr abgegolten sind, z.B. für Versicherungen und besondere Versendungsformen, sind zusätzlich zu erstatten.

§ 15 Benutzung des Präsenz- und Magazinbestandes

- (1) Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind Medien des Präsenzbestandes.
- (2) Medien, für die besondere Sicherheits- oder Nutzungsbestimmungen gelten, werden an den Servicetheken gegen Hinterlegung des Bibliotheksausweises oder des Personalausweises für die Benutzung im Lesesaal oder in den sonstigen dafür vorgesehenen Räumen ausgegeben.
- (3) Medien des Präsenz- oder Magazinbestandes sind nach der Benutzung und vor dem Verlassen der Hochschulbibliothek wieder an ihren Standort zu stellen bzw. an der Servicetheke abzugeben.

- (4) In Ausnahmefällen können Medien des Präsenzbestandes kurzfristig ausgeliehen werden.
- (5) Das Vervielfältigen von Werken oder Teilen von Werken und die anschließende Nutzung zum eigenen Gebrauch ist gestattet, soweit dies urheber- und lizenzrechtlich zulässig ist und im Interesse der Erhaltung des Mediums kein Kopierverbot besteht.
- (6) Magazinierte Medien können entsprechend der Ausleihbestimmungen gemäß § 10 zur Entleihung oder zur Nutzung in den Räumen der Hochschulbibliothek in die jeweilige Campusbibliothek bestellt werden.

§ 16 Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und IT-Infrastruktur

- (1) Die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Hochschulbibliothek dient wissenschaftlichen Zwecken in Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung. Sie sind dem zur Benutzung gemäß § 2 zugelassenem Publikum der Hochschulbibliothek vorbehalten.
- (2) Die Hochschulbibliothek stellt die zentralen IT-Services der Campus IT in ihren Räumen für nutzungsberechtigte Personen zur Verfügung.
- (3) Für die Nutzung der IT-Services gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die zentralen IT-Services der Campus IT in ihrer aktuellen Fassung.
- (4) Insbesondere sind alle datenschutzrechtlichen, urheber- und lizenzrechtlichen sowie strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 17 Beachtung von Urheberrechten und lizenzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Nutzer*innen sind bei der Herstellung von Kopien, Scans, Fotografien und sonstigen Vervielfältigungen für die Beachtung der einschlägigen rechtlichen (insbesondere urheber- und lizenzrechtlichen sowie persönlichkeitsrechtlichen) Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Zur Nutzung der von der Hochschulbibliothek lizenzierten elektronischen Medien berechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der TH Köln. Hierzu zählen die eingeschriebenen Studierenden sowie alle Lehrenden und Beschäftigten, die mit der TH Köln durch Arbeitsvertrag oder in sonstiger Weise vertraglich verbunden sind. Andere Personen können diese Medien nur nutzen, sofern die für die Hochschulbibliothek zutreffenden Lizenzbedingungen dies erlauben.
- (3) Dem nach Absatz 2 berechtigten Kreis der Nutzer*innen ist es erlaubt, Recherchen durchzuführen und eine Auswahl der recherchierten Daten zu vervielfältigen. Das Urheber- und Lizenzrecht sind besonders zu beachten.
- (4) Ein systematisches Herunterladen von Daten ist nicht erlaubt. Ebenso wenig ist der Einsatz spezieller Software (robots) zum Herunterladen gestattet.
- (5) Bei der Benutzung elektronischer Medien, die die Hochschulbibliothek aufgrund eines mit dem Anbieter geschlossenen Lizenzvertrages zugänglich macht, haben die Nutzer*innen die Lizenzbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Jede Nutzung, die nicht durch Lizenzbestimmungen gedeckt ist, ist rechtswidrig und folglich zu unterlassen.
- (6) Werden die TH Köln oder die Hochschulbibliothek wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes oder lizenzvertraglicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist sie von der jeweils verantwortlich nutzenden bzw. haftenden Person davon auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 18 Haftung

- (1) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Für Gegenstände, die aus den vorhandenen Aufbewahrungseinheiten (z.B. Schließfächer) abhandenkommen, haftet die Hochschulbibliothek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass sie oder er der Benutzungsordnung zuwiderhandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Fassung. Die bis dahin gültige Fassung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Köln vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln, Sonderreihe Nr. 4, herausgegeben am 07.12.1998) tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 02.11.2022 und des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 25.01.2023.

Köln, den 27. Februar 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage: Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Köln

**Anlage: Gebührenordnung der Hochschulbibliothek
der Technischen Hochschule Köln
vom 27. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 2 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie aufgrund der §§ 1 und 19 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) i. V. m. § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), i. V. m. §§ 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien (GebO-IKM NRW) vom 18. August 2005 (GV. NRW. 2005 S. 738) hat die Technische Hochschule Köln folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) ist für die Mitglieder und Angehörigen der TH Köln grundsätzlich gebührenfrei. Für Verwaltungstätigkeiten und bestimmte Arten der Benutzung sowie für die Inanspruchnahme durch Hochschulfremde (Gäste) werden die im Folgenden näher aufgeführten Gebühren und Kosten (Entgelte) erhoben.

§ 2 Fälligkeit und Begriffsbestimmung

1. Die Entgelte sind unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistung oder mit Ablauf der Leihfrist fällig. Näheres zu den Leistungen und Leihfristen ist in den Ausleihbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
2. Bei Nichtrückgabe des Mediums ist neben der Abgeltung des Verwaltungsaufwandes Wertersatz zu leisten. Als Nichtrückgabe gilt auch die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen.
3. Bei Zahlungsverzug, fehlender Rückgabe der Medien oder Nichtzahlung der Überschreitungsgebühr ergeht ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid. Gleichzeitig erfolgt eine Sperrung des Benutzungsausweises.

§ 3 Bemessung der Gebühren

1. Die Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten und bestimmte Arten der Benutzung sowie für die Inanspruchnahme durch Hochschulfremde werden auf Grundlage der §§ 3 bis 5 des GebG NRW in Verbindung mit § 2 der GebO-IKM NRW erhoben und sind im anliegenden Gebühren- und Kostenverzeichnis aufgeführt.
2. Sonstige Entgelte und Auslagen werden nach Maßgabe ortsüblicher Vergleichspreise bzw. dem Kostendeckungsprinzip ermittelt und angepasst.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können auf Antrag nach den Grundsätzen des § 6 GebG NRW Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Über die Anträge entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 02.11.2022 und des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 25.01.2023.

Köln, den 27. Februar 2023

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage: Gebühren- und Kostenverzeichnis der Hochschulbibliothek

**Anlage: Gebühren- und Kostenverzeichnis der Hochschulbibliothek
der Technischen Hochschule Köln
Stand: 27. Februar 2023**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Säumnisgebühr		
	1. Säumnisstufe	je Medium bis zu 10 Kalendertagen	2,00
	2. Säumnisstufe	je Medium bis zu 20 Kalendertagen	5,00
	3. Säumnisstufe	je Medium bis zu 30 Kalendertagen	10,00
	4. Säumnisstufe	je Medium bis zu 40 Kalendertagen	20,00
	Kurzausleihe – verspätete Rückgabe	je Medium je Kalendertag	2,00
		Höchstgebühr je Medium	20,00
2.	Fernleihe (inkl. 20 Kopien)	je bestelltes Medium	1,50
	jede weitere Kopie		tatsächl. Kosten
	Auslandsbestellung		tatsächl. Kosten
3.	Ausstellen eines Bibliotheksausweises für Gäste der Hochschulbibliothek (Gültigkeitsdauer 12 Monate)		25,00
4.	Ausstellen eines Ersatzausweises für Gäste der Hochschulbibliothek		12,50
5.	Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffung oder Reparatur		25,00 zzgl. tatsächliche Kosten
6.	Mahnungs- und Vollstreckungskosten/ - gebühren		tatsächl. Kosten / Gebühren